



Wegleitung

für die Ausscheidung und Darstellung von Schutzgebieten auf Skitourenkarten

Vorschlag aufgrund der Beschlüsse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Schutzgebiete auf Skitourenkarten“ vom 26. Mai 2004

Swiss Ski Schweizer Alpen-Club SAC swisstopo BUWAL

Kontaktadresse

Schweizer Alpen-Club SAC
 Jürg Meyer, Bereichsleiter Umwelt
 Monbijoustr. 61
 3000 Bern 23

Tel 031 370 18 70
 mail natur@sac-cas.ch

Version 2 vom 21.10.04

15.07.04	Version 1	an Arbeitsgruppe Schutzgebiete auf Skitourenkarten
21.10.04	Version 2	an Kantone, nach Vernehmlassung durch AG und Umweltkommission SAC

Inhalt

1	Ausgangslage und Beschlüsse	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziel der neuen Richtlinien	3
1.3	Beschlüsse	4
1.4	Konzept	4
2	Organisation, Strukturen, Kompetenzen	5
2.1	Akteure	5
2.2	Ablauf einer Karten-Neubearbeitung	5
2.3	Pflichtenhefte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3.1	Pflichtenheft Kantonales Amt	8
2.3.2	Pflichtenheft Koordinationsgruppe/Fachstelle (KoGr/FS)	9
2.3.3	Pflichtenheft Redaktor	9
2.4	Konfliktlösung	10
3	Darstellung und Information auf der Skitourenkarte	11
3.1	Kartenvorderseite	11
3.2	Legende	12
3.3	Informationstext auf der Kartenrückseite	12
4	Rechtsgrundlagen	14
4.1	Rechtsgrundlagen des Bundes	14
4.1.1	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)	14
4.1.2	Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete VEJ	14
4.1.3	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)	14
4.2	Rechtsgrundlagen der Kantone (Auswahl)	15
4.2.1	Kanton Bern: Kant. Waldgesetz (KWaG)	15
4.2.2	Kanton Graubünden: Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)	15

1 Ausgangslage und Beschlüsse

1.1 Ausgangslage

In den von swisstopo und Swiss-Ski gemeinsam, herausgegebenen Skitourenkarten sind seit einigen Jahren die Wild- und Waldschongebiete eingetragen. In einzelnen Fällen weisen auch die SAC-Skiführer auf Schutzgebiete hin. Nach dem „Fall Silvaplana“ kam die Diskussion über die Erfassung der Daten und deren Darstellung wieder auf. Eine Überprüfung der aktuellen Richtlinien zur Ausscheidung von Schutzgebieten auf Skitourenkarten vom 20.11.1999 drängte sich aus folgenden Gründen auf:

1 **Unklare rechtliche Situation für die Tourenfahrer.**

Aus den Informationen auf den Skitourenkarten ist nicht klar ersichtlich

- auf welchen rechtlichen Grundlagen die Ausscheidung eines Schutzgebietes beruht
- welches die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sind
- ob die Schutzgebiete vollständig eingetragen sind

2 **Unterschiedliche Handhabung des Schutzgebiets-Eintrags durch die Redaktoren**

Die Kartenredaktoren wenden unterschiedliche Konzepte an für Informations- und Datenbeschaffung, Triage der Daten (Prüfung der Schutzgebiete auf Relevanz), Konfliktmanagement (Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit mit der Schutzseite) und Entscheidung (Eintrag ja/nein). Als Folge ergibt sich eine uneinheitliche Praxis der Ausscheidung und Darstellung auf den verschiedenen Kartenblättern

3 **Rechtssicherheit nicht gewährleistet**

Weder die Skitourenkarten noch die Skiführer gelangen vor der Produktion an eine Amtsstelle zur Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität.

4 **Integration Infos für Schneeschuhwanderer**

Schneeschuhwanderer frequentieren neue Gebiete. Diese wurden bisher für Schutzgebiets-Einträge nicht in Betracht gezogen.

1.2 Ziel der neuen Richtlinien

1 **Standardisierung der Arbeitsabläufe** bei der Überarbeitung eines Kartenblattes oder eines Führers

Die Redaktoren wenden einheitliche Konzepte für die Beschaffung der Informationen und einheitliche Kriterien für Auswahl der einzutragenden Gebiete an.

2 **Standardisierung der Auswahl** der Schutzgebiete

Die Respektierung der Schutzgebiete sollte in der ganzen Schweiz einheitlich sein, soweit dies die unterschiedlichen rechtlichen Situationen und Schutzgebiets-Definitionen in den Kantonen zulassen. Dazu müssen Kriterien erarbeitet werden, welche einerseits Relevanz und andererseits Rechtssicherheit berücksichtigen.

1.3 Beschlüsse

Die Arbeitsgruppe „Schutzgebiete auf Skitourenkarten hat in der Sitzung vom 26. Mai 04 folgende Beschlüsse gefällt:

- 1 Die Arbeitsgruppe unterstützt den Vorschlag der Bildung eines Gremiums zur Koordination der Thematik „Schutzgebiete auf Skitourenkarten“.
- 2 Die Arbeitsgruppe unterstützt den Vorschlag, dass die Kantone in den Prozess der Auswahl der Schutzgebiete für den Eintrag in der Skitourenkarte miteinbezogen werden.
- 3 Die Arbeitsgruppe begrüsst den Vorschlag, dass nach den neuen Richtlinien die Schutzgebiete visuell nach Rechtsgrundlagen unterschieden werden und dass der Perimeter der Jagdbanngebiete auf den Skitourenkarten eingetragen wird.
- 4 Die Arbeitsgruppe begrüsst den Vorschlag für die vorliegende Überarbeitung der Richtlinien als Vernehmlassungsentwurf.

1.4 Konzept

Die neuen Richtlinien fundieren auf den Beschlüssen (siehe 1.3) der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Schutzgebiete auf Skitourenkarten“ und den darin enthaltenen Grundsätzen.

Kernpunkte des Konzeptes sind

- a) der Einbezug der kantonalen Behörden in den Prozess der Schutzgebiets-Ausscheidung, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist und
- b) die Bildung eines unterstützenden Gremiums, welches einen einheitlichen und effizienten Ablauf sicherstellt

2 Organisation, Strukturen, Kompetenzen

2.1 Akteure

Folgende Akteure sind in den Prozess der Karten-Überarbeitung involviert:

Bezeichnung	Beschreibung
Kartenredaktor (→Redaktor)	Vom Herausgeber der Karte (Swiss-Ski) beauftragt
Führerautor (→Autor)	vom SAC beauftragt
Koordinationsgruppe (→KoGr)	Ehrenamtlich tätiges, ständiges Gremium, bestehend aus Mitgliedern von Swiss Ski, SAC, swisstopo und BUWAL
Fachstelle (→FS)	Fachlich kompetentes Sekretariat der Koordinationsgruppe
Kant. Koordinationsstelle (→Kanton)	Vertreter der zuständigen kant. Ämter; 1 Stelle pro Kanton
Herausgeber	Swiss-Ski
Produzent	swisstopo

2.2 Ablauf einer Karten-Neubearbeitung

Das folgende Schema zeigt die Arbeitsschritte mit den entsprechenden Zuständigkeiten. Grundprinzip ist die Koordination des Ablaufs durch die Fachstelle; sie sorgt für eine speditive und einheitliche Bearbeitung. Der direkte Kontakt zwischen Kartenredaktor und kantonalen bzw. regionalen Experten (Wildhut, Kant. Behörden (v.a. Jagdinspektorat), Transportanlagen etc.) ist nach wie vor möglich und erwünscht. Ziele sind Erleichterung der Arbeit der Kartenredaktoren sowie Gewährleistung der Rechtssicherheit.

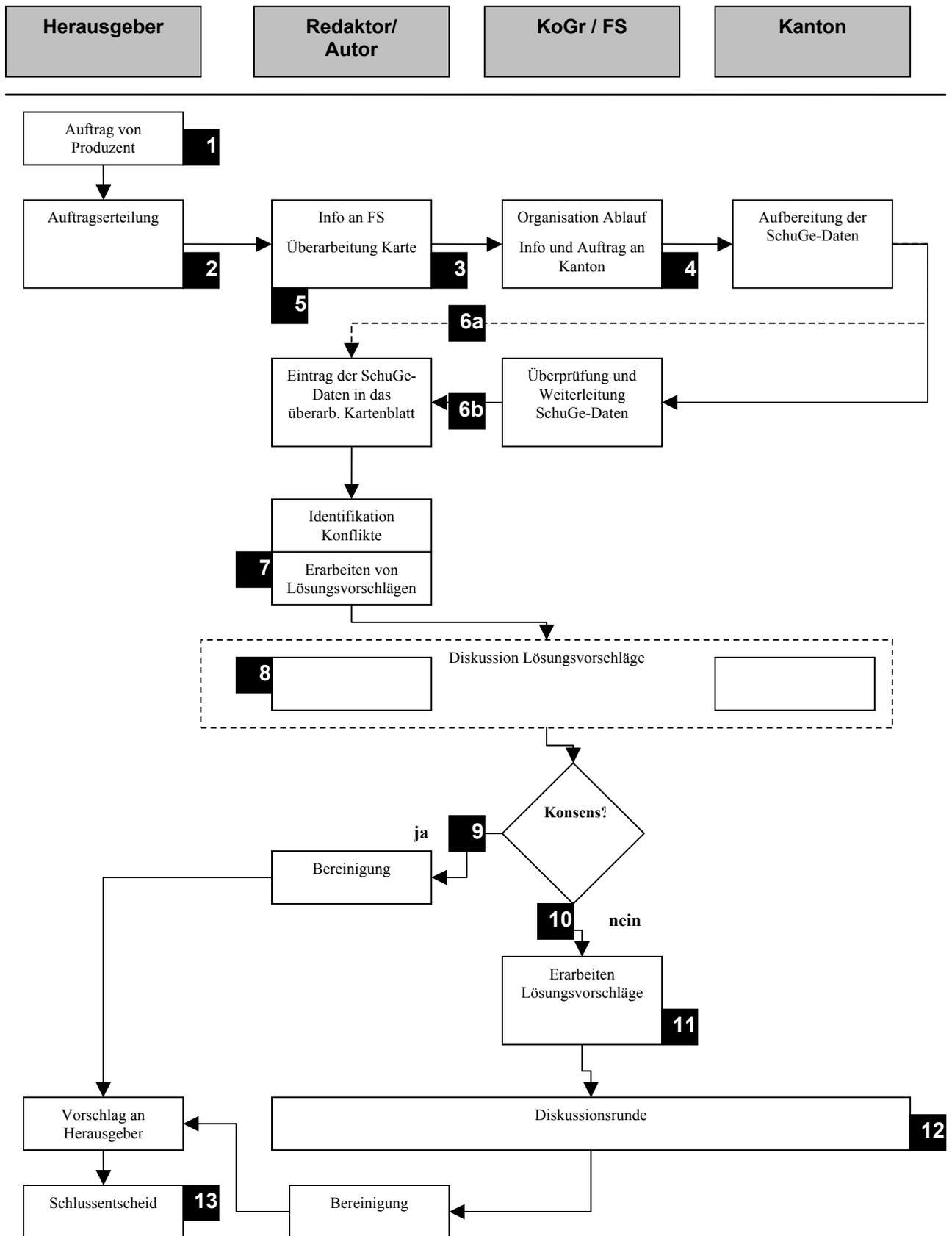


Abbildung 1: Ablaufschema

Erklärungen zum Ablaufschema

	wer	was
1	swisstopo	Entscheid Kartenbearbeitung Blatt X, Meldung an Herausgeber
2	Herausgeber	beauftragt Redaktor und
3	Redaktor	informiert FS
4	Fachstelle	nimmt Kontakt auf mit dem/den Kanton/en und bestellt die Schutzgebietsdaten. vereinbart mit Redaktor und Kanton den weiteren Ablauf. Möglichkeiten sind → 6a der Redaktor erhält die Schutzgebietsdaten direkt vom Kanton → 6b die Fachstelle erhält die Schutzgebietsdaten vom Kanton, überprüft diese und leitet sie weiter an den Redaktor
5	Redaktor	bearbeitet die Skitourenkarte (Routen) und nimmt dazu evt. Kontakt auf mit Wildhut, Kanton, SAC-Führerautor, Transportanlagen etc.)
6a	Redaktor	erhält die Schutzgebietsdaten vom Kanton.
6b		oder von der Fachstelle und überträgt sie auf die Skitourenkarte Variante (nach Vereinbarung mit dem Kanton): Der Redaktor sendet die überarbeitete Skitourenkarte an den Kanton . Der Kanton überträgt die Schutzgebietsdaten auf die Karte und sendet sie zurück an den Redaktor .
7	Redaktor	identifiziert Konflikte und definiert Lösungsvorschläge (Kriterien siehe Kap. 3.4.)
8	Redaktor + Kanton	diskutieren Lösungsvorschläge; Ziel: Konsens
9	Redaktor	falls Konsens Redaktor - Kanton → Bereinigung und Vorschlag direkt an Herausgeber → Information an Fachstelle
10	Redaktor	falls kein Konsens Redaktor - Kanton → Meldung an Fachstelle
11	Fachstelle	- prüft Konfliktsituationen (Gegenüberstellung der Stellungnahmen von Kanton und Redaktor) - Entwickelt Lösungsvorschläge - organisiert Sitzung mit Fachstelle - Redaktor - Kanton Ziel: Konsensfindung
12	Redaktor + Fachstelle + Kanton	Diskussion, Entscheidfindung → Vorschlag an Herausgeber → Information an Fachstelle
13	Herausgeber	Schlussentscheid → Information an Fachstelle

2.3 Rollenbeschriebe

2.3.1 Rollenbeschrieb Kantonales Amt

Definition

- 1 Die für den Bereich Naturschutz relevanten, zuständigen Kantonalen Ämter (in der Regel die Ämter für a) Jagd/Wildschutz, b) Wald und c) Natur und Landschaft) bestimmen eine **kant. Koordinationsstelle**, welche für alle Fragen in den Bereichen „Freizeitnutzung im Winter“ und „Schutzgebiete“ zuständig ist.
- 2 Die Koordinationsstelle ist definiert durch das Amt, die Abteilung und die primäre Ansprechperson.
- 3 Die kant. Koordinationsstelle ist Ansprechperson für den Redaktor und für die Fachstelle.

Aufgaben

- 1 Die kant. Koordinationsstelle beschafft auf Anfrage des Kartenredaktors oder der Fachstelle die Daten der Bereiche Wild, Wald und Natur/Landschaft für die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Schutzgebiete auf dem Kantonsgebiet.
- 2 Die kant. Koordinationsstelle prüft die Schutzgebietsdaten auf Relevanz für Freizeitnutzung im Winter. (relevant sind Schutzgebiete, in welchen Nutzungseinschränkungen für Wintersportler möglich sind).
- 3 Die kant. Koordinationsstelle ermittelt in Zusammenarbeit mit Wildhut und anderen lokalen Naturschutz-Vertretern relevante Gebiete ohne Schutzbeschlüsse, welche nicht in eidg. oder kant. Verzeichnissen geführt werden
- 4 Die kant. Koordinationsstelle stellt die relevanten Daten in der von der Fachstelle bzw. vom Kartenredaktor gewünschten Form (analog, digital) zur Verfügung. Die Schutzgebiets-Daten sind in die folgenden **Kategorien** unterteilt:
 - Jagdbanngebiete
 - Schutzgebiete mit behördlichem, rechtsgültigem Schutzbeschluss
 - Schutzgebiete ohne behördlichen, rechtsgültigen Schutzbeschluss
 - Schutzgebiete, welche durch Transportanlagen oder private Organisationen verwaltet werdenDie Informationen bestehen aus
 - Perimeter (Karte)
 - Schutzbeschluss (Text)
- 5 Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für die Rechtssicherheit der Schutzgebietsdaten, welche dem Kartenredaktor zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft einerseits die Vollständigkeit und andererseits die Aktualität der Daten.

- 6 Die Koordinationsstelle steht dem Kartenredaktor für die Diskussion von Konfliktsituationen zur Verfügung. Die Koordinationsstelle zieht dazu bei Bedarf Experten (Wildhüter etc.) bei.

2.3.2 Rollenbeschrieb Koordinationsgruppe/Fachstelle (KoGr/FS)

Definition

- 1 Die Koordinationsgruppe (KoGr) besteht aus Vertretern der Institutionen Swiss-Ski, SAC, swisstopo und BUWAL.
- 2 Die Fachstelle (FS) ist das fachkompetente Sekretariat der KoGr.
- 3 Die FS unterstützt die Kartenredaktoren der einzelnen Kartenblätter, den Projektleiter bei swisstopo sowie die Autoren der SAC-Clubführer bei der Umsetzung dieser Richtlinien. Ausserdem spielt sie eine vermittelnde und beratende Rolle bei der Lösungsfindung bei Konflikten zwischen Kartenredaktoren bzw. Führerautoren und Kanton.
- 4 Die FS stellt bei der Diskussion und Lösung von Konflikten eine einheitliche Handhabung der Schutzgebiets-Thematik in den verschiedenen Kantonen sicher.

Aufgaben

- 1 Die FS verwaltet Informationen zur Schutzgebiets-Verwaltung von Bund, Kantonen und Privaten. Diese enthalten insbesondere die Liste der Ansprechpersonen der Kantone.
- 2 Die FS beauftragt den Kanton, die Schutzgebietsdaten für ein bestimmtes Kartenblatt zusammenzustellen und aufzubereiten. Sie leitet die Daten an den Redaktor weiter.
- 3 Die FS steht den Kartenredaktoren bei Konflikten mit den Kantonen für die Definition von Lösungsvorschlägen beratend zur Verfügung.
- 4 Falls nach der Diskussion von Lösungsvorschlägen zwischen Kartenredaktor und Kanton kein Konsens herrscht, wird die Fachstelle informiert. Die Fachstelle organisiert den weiteren Ablauf der Konsensfindung. Dies beinhaltet
 - a) Studium der Akten (Standpunkte Kartenredaktor und Kanton)
 - b) Organisation einer Sitzung: Kontakt mit dem Kanton und Sicherstellung der Beteiligung aller für die Lösungsfindung relevanten Personen (Behörden, Wildhut, Privatbesitzer, Transportanlagen etc.)

2.3.3 Rollenbeschrieb Redaktor

- 1 Der Redaktor informiert die kantonale Koordinationsstelle(n) über die Neubearbeitung eines Kartenblattes.
- 2 Der Redaktor stellt der kant. Koordinationsstelle auf Wunsch das zu überarbeitende Kartenblatt mit den überarbeiteten Skirouten zur Verfügung.

- 3 Der Redaktor übernimmt die Schutzgebiets-Daten von der kant. Koordinationsstelle, identifiziert Konflikte und erstellt Kompromissvorschläge für die Diskussion. Er steht der Koordinationsstelle für die Diskussion von Konflikten persönlich zur Verfügung.
- 4 Falls der Redaktor mit dem Kanton betreffend Schutzgebiets-Einträge keinen Konsens findet, informiert er die Fachstelle.
- 5 Der Redaktor steht in der Konfliktbereinigungs- bzw. Konsensfindungs-Diskussion zwischen Fachstelle und kant. Koordinationsstelle zur Verfügung.

2.4 Konfliktlösung

Varianten für Konfliktlösung

Konflikte bestehen dann, wenn eine vom Redaktor eingetragene Route durch ein vom Kanton ausgeschiedenes Schutzgebiet führt. Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1 **Verzicht** auf die Route
- 2 **Festhalten** an der Route und Reduzieren des Schutzgebiets-Perimeters bzw. Bildung eines Korridors
- 3 **Änderung** des Routenverlaufs im kritischen Bereich (evt. mit Signalisation im Gelände)

Es ist Aufgabe des Redaktors, für jede Konfliktsituation Lösungsvorschläge auszuarbeiten und diese mit der kant. Koordinationsstelle anlässlich der Diskussion zu bereinigen (siehe Ablaufschema, **3**).

Kriterien für die Wahl der Konfliktlösungs-Variante

Die Wahl der Konfliktlösungs-Variante hängt von folgende Kriterien ab:

- **Rechtsstatus** des tangierten Schutzgebietes (bei Schutzgebieten mit rechtsgültigem Schutzbeschluss ist der Spielraum klein)
- **Bedeutung** der Route (traditionelle, stark frequentierte Routen vs. ‚Geheimtipp‘)
- **Gelände:** Möglichkeiten zur Änderung des Routenverlaufs (Möglichkeit zum Umgehen des Schutzgebietes und für die Lenkung im Gelände)

Beratung

Die Fachstelle berät die Kartenredaktoren für die Konfliktlösung.

3 Darstellung und Information auf der Skitourenkarte

3.1 Kartenvorderseite

Die Darstellung der verschiedenen Schutzgebiets-Typen erfolgt gemäss folgender Aufstellung:

	Typ	Darstellung	Beschreibung
A	Eidg. Jagdbanngebiet		Grenzrahmen gestrichelt
B	Schutzgebiet mit rechtsgültigem Schutzbeschluss		Grenzrahmen durchgehend
C	Variante: spezielle Informationen, z.B. zeitliche Sperrung, Weggebot etc.		Grenzrahmen durchgehend Buchstabe für Textidentifikation auf der Kartenrückseite
D	Schutzgebiet ohne rechtsgültigen Schutzbeschluss		Grenzrahmen strichpunktiert
E	Variante: Ausscheidung und Vollzug durch Transportanlagen		Grenzrahmen strichpunktiert Buchstabe für Textidentifikation auf der Kartenrückseite

sämtliche Grenzrahmen haben dieselbe Farbe und Strichbreite.

3.2 Legende

Die Legende auf der Kartenvorderseite sieht folgendermassen aus:

		Wildtier- und Waldschutzgebiete. Informationen zu Schutzbestimmungen siehe Kartenrückseite.
---	---	--

3.3 Informationstext auf der Kartenrückseite

Auf der Kartenrückseite werden folgende Informationstexte abgedruckt:

Allgemeiner Text

Schutzgebiete

Zum Schutze der Wildtiere und des Waldes haben die Behörden Schutzgebiete ausgeschieden. Diese unterscheiden sich in Rechtsstatus (Verbindlichkeit), Schutzbeschluss und zeitlicher Gültigkeit.

Signalisationen im Gelände (Absperrbänder, Informationstafeln, Wegweiser, Verbotsschilder etc.) sind **zusätzlich** zu den Informationen auf dieser Karte unbedingt zu beachten und befolgen.

Weitere Informationen zum Thema „Wintersport und Naturschutz“ erhalten Sie unter www.natursportinfo.ch

Rechtsgrundlagen

Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt nach gültigem eidgenössischem und kantonalem Recht.

Informationstexte zu den verschiedenen Schutzgebietstypen

	Eidg. Jagdbanngebiet Das Begehen und Befahren ist während des ganzen Winters - sowohl im Aufstieg wie in der Abfahrt - nur auf den auf dieser Karte eingezeichneten Routen erlaubt. ¹
	Schutzgebiete mit behördlichem, rechtsgültigem Schutzbeschluss. Zuwiderhandelnde können gebüsst werden. Betretungsverbot.

¹ Zitat Art. aus der Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete VEJ Art. 5 g.: Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.

	<p>Schutzgebiete mit behördlichem, rechtsgültigem Schutzbeschluss. Betretungsverbot mit zeitlicher Einschränkung:</p> <p>A: ganzer Winter (Nov - Mai)</p> <p>B: vom ■■■.■■■ bis ■■■.■■■ (mit spezifischer Regelung)</p> <p>C: vom ■■■.■■■ bis ■■■.■■■ (mit spezifischer Regelung)</p>
	<p>Von Behörden ausgeschiedene Schutzgebiete, jedoch ohne rechtsgültigen Schutzbeschluss. Bitte meiden Sie diese Zonen aus Rücksicht auf Wildtiere und Wald. Befolgen Sie eventuelle Signalisationen und Informationen im Gelände. Zuwiderhandelnde können gebüsst werden.</p>
	<p>Von den lokalen Transportunternehmen ausgeschiedene und beaufsichtigte Schutzgebiete. Bitte meiden Sie diese Zonen aus Rücksicht auf Wildtiere und Wald. Befolgen Sie Signalisationen und Informationen im Gelände. Strafbestimmungen können durch die Transportunternehmen erlassen und vollzogen werden. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die zuständige Institution.</p> <p>A: Gotschnabahnen Klosters. Tel ■■■</p>

4 Rechtsgrundlagen

Die Wegleitung basiert auf der Anwendung des gültigen Rechts. Die Rechtsgrundlagen sind für die eidg. Schutzgebiete einheitlich, für die kant. und kommunalen Schutzgebieten hingegen unterschiedlich.

Die folgende Aufstellung enthält die wichtigsten Grundsatzartikel des Bundes und der Kantone.

Die Übersicht über die Rechtsgrundlagen in den Kantonen gehört zu den Pflichten der Fachstelle. Für die Sicherstellung der Rechtssicherheit bei der Ausweisung von Schutzgebieten auf Skitourenkarten ist die Kant. Koordinationsstelle verantwortlich.

4.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

4.1.1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Art. 17¹ Lit. f: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt.

Art. 18¹ Lit. e: Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet.

4.1.2 Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete VEJ

Art. 5¹ In den Banngebieten gelten folgende Bestimmungen:

Lit. b: Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.

Lit. g.: Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten. (Anmerkung: Die bisher in den Skitourenkarten eingetragenen Routen gelten als „markiert“).

4.1.3 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Art. 14² Lit. a: Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken.

Art: 43 ¹ Lit. c: Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Zugänglichkeitsbeschränkungen nach Artikel 14 missachtet.

4.2 Rechtsgrundlagen der Kantone (Auswahl)

4.2.1 Kanton Bern: Kant. Waldgesetz (KWaG)

Art.46: Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften über nachteilige Nutzung verstösst.

4.2.2 Kanton Graubünden: Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)

Art. 27: Wenn Störungen in Wildeinstandgebieten das ortsübliche Mass übersteigt und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

Art. 47: Wer vorsätzlich Bestimmungen dieses Gesetzes ...verletzt, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.-- bestraft.“